

INCOTERMS 2020

Die so genannten Incotermsregeln bestimmen Rechte und Pflichten von Verkäufern und Käufern, um so Lieferungen reibungslos abzuwickeln.

Die Incoterms erleichtern den internationalen Handel und helfen Händlern in verschiedenen Ländern, sich zu verstehen. Sie sind Standard-Handelsdefinitionen, die in internationalen Kaufverträgen am häufigsten verwendet und von den bedeutendsten Handelsnationen der Welt befolgt werden. Im Wesentlichen wird darin Ort und Zeitpunkt des Risiko- und Kostenübergangs vom Verkäufer auf den Käufer geregelt. Daneben enthalten sie noch bestimmte Sorgfaltspflichten (z. B. Transportversicherungspflicht, Liefernachweis, Mitteilungspflichten, Verpackungspflichten, Verzolungspflichten etc.) – nicht aber Regelungen über Eigentumsübergang, Zahlungsbedingungen oder Streitbeilegung.

Die „International Commercial Terms (Incoterms)“ werden von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) überwacht und verwaltet. Erstmals veröffentlicht wurden sie 1936. Damit war es der ICC gelungen, weltweit einheitliche Auslegungen für Lieferklauseln in internationalen Kaufverträgen zu regeln. Nationale Handelsbräuche traten daher in den Hintergrund. Derzeit ist die Ausgabe aus dem Jahr 2020 aktuell, die Incoterms 2020.

Im Folgenden sollen die elf Klauseln etwas detaillierter erklärt werden. Blicken wir daher zunächst auf die sieben Incoterms-Klauseln, die für jede Art oder Kombination von Transport, also „multimodal“ anwendbar sind:

1. EXW – Ab Werk / ex works

Der Verkäufer (Exporteur) stellt die Ware auf seinem Betriebsgelände oder an einem anderen benannten Ort (das heißt Werk, Fabrikationsstätte, Lager usw.) zur Verfügung. Die Ware ist für den Export nicht abgefertigt und nicht auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen. Diese Klausel stellt die Mindestverpflichtung für den Verkäufer dar. Der Käufer trägt alle

Kosten und Risiken, die durch die Überführung der Ware vom Betriebsgelände des Verkäufers entstehen.

› Der Kosten- und Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt am Lieferort.

2. FCA – Frei Frachtführer / free carrier

Der Haupttransport wird vom Käufer bezahlt. Er benennt auch den Frachtführer. Der Verkäufer (Exporteur) fertigt die Ware für den Export ab und übergibt sie an einen vom Käufer benannten Spediteur am benannten Ort. Es sollte beachtet werden, dass die Verantwortung für die Beladung der Ware von dem ausgewählten Lieferort abhängt: Wenn die Lieferung beim Verkäufer stattfindet, ist der Verkäufer für die Verladung verantwortlich. Findet dagegen die Lieferung an einem anderen Ort statt, ist der Verkäufer nur für den Transport bis dorthin verantwortlich, nicht aber für die Entladung.

Der Transport kann auch durch Verkäufer oder Käufer mit eigenen Verkehrsmitteln erfolgen. Optional kann die Ausstellung eines Bordkonnossements durch den Käufer, das bestätigt, dass die Ware an Bord eines Seeschiffs übernommen wird/wurde, vereinbart werden. Der Verkäufer kann diese für die Akkreditivabwicklung nutzen.

› Der Kosten- und Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt am Lieferort.

3. CPT – Frachtfrei / carriage paid to

Der Haupttransport wird vom Verkäufer bezahlt. Er benennt den Frachtführer und muss die Ware an den von ihm benannten Spediteur liefern. Zusätzlich hat er die Frachtkosten zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Ware zum benannten Bestimmungsort zu befördern. Werden mehrere aufeinander folgende Spediteure für die Beförderung zum benannten Ort eingesetzt, gehen die Risiken auf den Käufer über, sobald die Ware dem ersten Spediteur übergeben worden ist. Der Verkäufer muss die Ware für den Export abfertigen.

› Der Kostenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt am Bestimmungsort.

› Der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt am Lieferort (Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer).

4. CIP – Frachtfrei versichert / carriage and insurance paid to

Der Haupttransport wird vom Verkäufer bezahlt. Der Verkäufer liefert die zur Ausfuhr freigemachte Ware durch Übergabe an den von ihm benannten Frachtführer. Neben der Übernahme der Frachtkosten für die Beförderung zum benannten Bestimmungsort verpflichtet sich der Verkäufer einen Transportversicherungsvertrag mit umfassendem Deckungsschutz (Institut Cargo Clause: All Risk) abzuschließen.

Werden mehrere aufeinander folgende Spediteure für die Beförderung zum benannten Ort eingesetzt, gehen die Risiken auf den Käufer über, sobald die Ware dem ersten Spediteur übergeben worden ist. Der Verkäufer muss die Ware für den Export abfertigen.

› Der Kostenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt am Bestimmungsort.

› Der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt am Lieferort (Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer).

5. DAP – Geliefert an Ort / delivered at place

Der Verkäufer übernimmt alle Kosten und Risiken, bis die Ware im Bestimmungsland eintrifft. Er liefert, wenn die Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer muss auch die Ware für den Export abfertigen. Der Transport der Ware kann auch mit eigenen Verkehrsmitteln des Käufers oder Verkäufers erfolgen.

! Der Kosten- und Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt am Bestimmungsort (dieser sollte so exakt wie möglich vereinbart werden).

6. DPU – Geliefert benannter Ort entladen / Delivered at Place Unloaded

DPU ersetzt die Klausel DAT Incoterms2010. Der Verkäufer entlädt die zur Ausfuhr freigemachte Ware am Bestimmungsort. Der Bestimmungsort kann ein Terminal, aber auch jeder andere Ort sein.

›. Der Verkäufer trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware zum und der Entladung am benannten Bestimmungsort entstehen.

7. DDP – Geliefert verzollt / delivered duty paid

Der Verkäufer muss die Ware zum Import abfertigen haben und am benannten Bestimmungsort auf dem ankommenden Beförderungsmittel nicht entladen liefern. Er trägt alle Kosten und Risiken der Beförderung der Ware bis dorthin, einschließlich Zoll für den Import in das Bestimmungsland. Der Begriff „Zoll“ umfasst dabei die Verantwortung und die Risiken der Erledigung der Zollformalitäten sowie die Bezahlung von Formalitäten, Zöllen, Steuern und anderer Abgaben. Der Transport der Ware kann auch mit eigenen Verkehrsmitteln des Käufers oder Verkäufers erfolgen.

› Der Kosten- und Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt am Bestimmungsort (unentladen).

Vier weitere Incoterms-Klauseln gelten ausschließlich für den Transport per Schiff:

1. FAS – Frei Längsseite Schiff / free alongside ship

Der Verkäufer liefert die Ware bis zur Längsseite des Schiffes im benannten Verschiffungshafen. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer alle Kosten des Haupttransports und das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware. Der Käufer benennt auch den Frachtführer. Der Verkäufer muss die Ware für den Export abfertigen.

› Kosten- und Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer am Lieferort (Längsseite des Schiffes im Verschiffungshafen).

2. FOB – Frei an Bord / free on board

Der Haupttransport wird vom Käufer bezahlt, der zudem den Frachtführer benennt. Frei an Bord bedeutet, dass die Ware nach Verladen des Transportgutes an Bord des Schiffes im benannten Verschiffungshafen vom Verkäufer als geliefert gilt. Ab diesem Ort trägt der Käufer alle Kosten und das Risiko des Ver-

lusts oder der Beschädigung der Ware. Der Verkäufer muss die Ware für den Export abfertigen.

› Kosten- und Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer nach Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen.

3. CFR – Kosten und Fracht / cost and freight

Der Haupttransport wird vom Verkäufer bezahlt, der auch den Frachtführer bestimmt. Der Verkäufer liefert, wenn von ihm die Ware an Bord des Schiffs im benannten Verschiffungshafen verladen wurde. Der Verkäufer trägt die Kosten und die Fracht, die erforderlich sind, um die Ware zum benannten Bestimmungshafen zu befördern. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware sowie alle zusätzlichen Kosten, die auf Ereignisse nach der Lieferung zurückzuführen sind, werden vom Verkäufer auf den Käufer übertragen. Der Verkäufer muss die Ware für den Export abfertigen.

› Der Kostenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt im Bestimmungshafen.

› Der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt nach Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen.

4. CIF – Kosten, Versicherung und Fracht / cost, insurance and freight

Der Haupttransport wird vom Verkäufer bezahlt. Er benennt zudem den Frachtführer. Der Verkäufer liefert, wenn von ihm die Ware an Bord des Schiffs im benannten Verschiffungshafen verladen wurde. Er trägt die Kosten und die Fracht, die erforderlich sind, um die Ware zum benannten Bestimmungshafen zu befördern. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware sowie alle zusätzlichen Kosten, die auf Ereignisse nach der Lieferung zurückzuführen sind, werden vom Verkäufer auf den Käufer übertragen. Der Verkäufer hat die Seeversicherung gegen das vom Käufer getragene Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware während der Beförderung abzuschließen und muss die Versicherungsprämie zahlen. Der Käufer sollte beachten, dass der Verkäufer nur verpflichtet ist, die Ware zur Mindestdeckung zu versichern. Wenn der Käufer eine höhere Deckung wünscht, sollte dies mit dem Verkäufer vereinbart sein oder es müsste der Käufer selbst eine Zusatzver-

sicherung abschließen. Der Verkäufer muss die Ware für den Export abfertigen.

› Der Kostenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt im Bestimmungshafen.

› Der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt nach Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen.

Während die EXW-Klausel die Mindestverpflichtung für den Verkäufer darstellt, stellt DDP die Maximalverpflichtung dar. Wenn der Verkäufer direkt oder indirekt eine Importlizenz nicht erhalten kann, sollte diese Klausel nicht verwendet werden. Wenn die Parteien wünschen, dass der Verkäufer für einige beim Import der Ware fälligen Kosten (zum Beispiel die Mehrwertsteuer) nicht verantwortlich ist, sollte dies durch einen entsprechenden ausdrücklichen Zusatz im Kaufvertrag deutlich gemacht werden.

Weitere Informationen unter

<https://www.iccgermany.de/standards-incotermsr/incoterms2020/>.